

## Vorlage Stadtparlament

Datum	19. September 2024
Beschluss Nr.	4321
Aktenplan	152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

### **Einfache Anfrage René Neuweiler und Donat Kuratli: Strassenmarkierungen ohne verkehrsrechtliche Bewandnis sind Verschwendung von Steuergeldern; Beantwortung**

Am 21. Juni 2024 reichten René Neuweiler und Donat Kuratli die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Strassenmarkierungen ohne verkehrsrechtliche Bewandnis sind Verschwendung von Steuergeldern» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Strassenmarkierungen regelt der Bund in der sogenannten Signalisationsverordnung<sup>1</sup> (SSV). Geregelt werden dabei beispielsweise Leitlinien, Radstreifen und Busspuren. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann zusätzlich besondere Weisungen vorsehen<sup>2</sup>, namentlich zur Verdeutlichung von Signalen und zum Hinweis auf besondere örtliche Gegebenheiten<sup>3</sup>. Dazu gehören etwa Roteinfärbungen bei Radstreifen oder die Anzeige der Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen und in Begegnungszonen. Zusätzlich zulässig ist die farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO)<sup>4</sup>. Darunter zu fassen sind optische Gestaltungen des Strassenraums mit Mehrzweckstreifen oder flächige Gestaltungen.

Die farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO) hat keine unmittelbare verkehrsrechtliche Verbindlichkeit<sup>5</sup>. Die FGSO unterstützt darin, Nutzungsansprüche im Erscheinungsbild des Strassenraums abzubilden. In der Praxis werden mit der flächigen Gestaltung, dem Mehrzweckstreifen und breiten Bändern am Fahrbahnrand drei Arten von FGSO unterschieden.

---

<sup>1</sup> SR 741.21.

<sup>2</sup> Gemäss SSV Art. 72 Abs. 5.

<sup>3</sup> Aktuelle Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn des UVEK, datiert vom 20. Mai 2020.

<sup>4</sup> In der VSS-Norm 40 214 («Entwurf des Strassenraums, farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen») sind die Grundsätze der Anordnung, der möglichen Ausgestaltung sowie der Ausführung geregelt. Die VSS-Norm bildet dabei den Stand der Technik ab; ist jedoch nicht rechtlich verbindlich.

<sup>5</sup> Besonders bei der flächigen Gestaltung gehen die Anwendungsbereiche in der Schweiz weit auseinander. Der Bund sieht deshalb vor, den Inhalt der technischen Norm 40 214 mit der nächsten Gesetzesänderung (voraussichtlich Ende 2024) in das Signalisationsrecht aufzunehmen.

Flächige Gestaltungen werden in Einzelfällen in Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen als Knotenmarkierungen angezeigt, dann, wenn eine Tieftempozone ohne bauliche Umgestaltung des Strassenraums eingeführt wird. Die flächige Gestaltung erfolgt dabei zur Verdeutlichung des Knotenbereichs und damit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Indes haben flächige Gestaltungen Rücksicht auf stadträumliche Überlegungen zu nehmen. In den letzten Jahren wurden in der Stadt St.Gallen zudem diverse Mehrzweckstreifen erstellt. Sie dienen vornehmlich dem Auto- und Veloverkehr als Abbiegebereich (z.B. Teufener Strasse, Oberstrasse, Sonnenstrasse). Die Anbringung breiter farbiger Bänder ist in der Stadt St.Gallen wenig verbreitet (z.B. St.Georgen-Strasse, Marktplatz).

## **2 Beantwortung der Fragen**

- 1. Wie hoch sind die Gesamtkosten sämtlicher Strassenmarkierungen ohne verkehrsrechtliche Verbindlichkeit, die in den letzten fünf Jahren in der Stadt St.Gallen angebracht wurden? Die Kosten sollen inkl. Planung, Ausführung und Unterhalt sowie die intern aufgewendeten Stunden, in Kosten umgerechnet, aufgeführt werden.*

Eine Zusammenstellung der Kosten für die Strassenmarkierungen ohne verkehrsrechtliche Verbindlichkeit ist mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich; insbesondere da oft im selben Projekt Strassenmarkierungen mit und ohne verkehrsrechtlicher Verbindlichkeit umgesetzt werden. Im Zeitraum von 2019 bis 2024 (Juli) beliefen sich die Gesamtkosten für farbliche Gestaltungen von Strassenoberflächen (inkl. Planung, Ausführung, Unterhalt und stadtinternen Leistungen) auf rund CHF 0.75 Mio. In diesem Zeitraum wurden 23 Begegnungszonen, 13 Tempo-30-Zonen, zehn Erweiterungen von Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen und vier Tempo-30-Strecken eingeführt.

- 2. Gibt es einen Stadtratsbeschluss, der die Verwaltung anweist, Strassenmarkierungen ohne verkehrsrechtliche Legitimation anzubringen? Falls ja, bitten wir um eine Kopie dieses Beschlusses.*

Nein, die Fachpersonen der Stadt St.Gallen planen Projekte einzelfallbezogen auf Grundlage der einschlägigen Normen und der rechtlichen Grundlagen und berücksichtigen dabei unter anderem die Notwendigkeiten der verkehrlichen Situation und die Ansprüche der Verkehrsteilnehmenden. Zur Anwendung kommen dabei ausschliesslich legitime bzw. erlaubte Strassenmarkierungen, wozu auch FGSO zu zählen sind. Der Stadtrat genehmigt Strassenprojekte und deren Ausgestaltung abschliessend. Widerrechtliche Markierungen werden nicht genehmigt.

- 3. Ist der Stadtrat gewillt ab sofort mit dieser gefährlichen und unsinnigen Praxis, welche zudem noch eine Verschleuderung von Steuergeldern darstellt aufzuhören?*

Besondere farbliche Gestaltungen werden dann angebracht, wenn die Nutzungsansprüche dies erfordern. Farbliche Gestaltungen unterstützen die strassenräumlichen Begebenheiten und tragen damit zu einer erhöhten Sicherheit im Strassenraum bei. Jede Situation wird im Einzelfall beurteilt. Sofern sinnvoll, zweck- und verhältnismässig, werden farbliche Gestaltungen im Strassenraum auch weiterhin eingesetzt.

Die Stadtpräsidentin:  
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:  
Manfred Linke

Beilage:

- Einfache Anfrage vom 21. Juni 2024